

26. Mai 2021

Kritischer Rück- und Ausblick auf „Aufholprogramme“ für Kinder und Jugendliche

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA) begrüßt ausdrücklich die Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene, um Kinder und Jugendliche in der Pandemie und bei der Bewältigung der damit verbundenen Folgen zu unterstützen.

Bisherige Erfahrungen aus bestehenden Programmen zeigen jedoch, dass bei weiteren Maßnahmen folgende Aspekte dringend berücksichtigt werden müssen, damit die vielfältigen Hilfen und Angebote entsprechend der tatsächlichen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zielgerecht ankommen.

Verfahren der Programmentwicklung

Programme müssen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf verbindlich kommuniziert und alle Partner der Umsetzung rechtzeitig und ausreichend beteiligt werden.

So zeigt sich die LIGA verwundert über das Prozedere, in dem die Landesregierung die Richtlinien zur Förderung von Ferienprogrammen in 2020 und 2021 auf den Weg gebracht hat. Die Förderrichtlinie im Jahr 2020 wurde kaum 14 Tage vor Beginn der Sommerferien ohne Vorabsprachen oder einem Beteiligungsverfahren veröffentlicht und hatte deutliche Kritik in der Fachwelt provoziert. Entsprechend haben wir erwartet, dass 2021 eine Regelung für die Sommerferien frühzeitig und unter Einbeziehung der Expertise von den Fachverbänden getroffen wird.

Dies erscheint zumindest für die Zukunft dringend geboten, sollen die Programme flächendeckend, wirkungsvoll und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand im Sinne der Programmatik umgesetzt werden.

Gegenstand von Förderungen

Eine Reduktion der Kinder und Jugendlichen auf deren Dasein als Objekte der Bildungsangebote gilt es unbedingt zu vermeiden. Der Aufholbedarf liegt nicht nur in den Lernkompetenzen. Vielmehr muss es darum gehen, die Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung und deren Folgen aufgrund der Pandemie zu betrachten.

Die Landes-Richtlinie zum Ferienprogramm greift im Kern die Tatsache auf, dass sich die coronabedingten Einschränkungen gravierend auf die jungen Menschen im Land auswirken. Diese Sichtweise teilen wir – sind doch Kinder und Jugendliche in maßgeblich in ihrer Entwicklung vom Austausch mit Gleichaltrigen abhängig und besonders zu schützen und zu fördern. Die Benennung der individuellen sozialen und kommunikativen Bedürfnisse der jungen Menschen als Gegenstand der Förderung wird allerdings durch die Defizitsicht („Bescheinigung von Lernrückständen“ als Teilnahme und Zuwendungsvoraussetzung) und einem auf schulisches Lernen reduzierten Bildungsbegriff konterkariert.

Eine ausschließliche Förderung von Angeboten unter Beteiligung von schulpädagogischen Fachkräften ist nicht nachvollziehbar und missachtet die gleichsam wertvolle, von einem anderen Blick auf Kinder und Jugendliche geprägte Pädagogik.

Voraussetzungen für Zuwendungen

Eine vorherrschende Defizitorientierung auf individuelle schulische Lernrückstände widerspricht den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. **Statt eines starren Blicks auf einen attestierten Mangel empfiehlt sich ein Blick auf die individuellen Ressourcen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.** Eine partizipative Grundhaltung und ein ganzheitlicher Bildungsansatz, der der Jugend(sozial)arbeit zugrunde liegt, muss mit den Voraussetzungen von Förderprogrammen vereinbar sein.

Gleichsam müssen Stigmatisierungen dringend vermieden werden (zum Beispiel eine Teilnahmevoraussetzung aufgrund von zu attestierenden Lernrückständen, der Einkommenssituation der Familie). In der Folge besteht sonst die Gefahr, dass Angebote geschaffen werden, die nicht inklusiv, sondern bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen separierend wirken. Dies wiederum ginge an den Bedürfnissen der jungen Menschen nach monatelanger Isolation vorbei.

Zuwendungsempfänger und -verfahren

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren für Maßnahmen und Projekte muss so eindeutig und einfach wie möglich sein. Ein großer Verwaltungsaufwand würde Träger von Angeboten möglicherweise davor zurückhalten, den Erfolg der Programme zu unterstützen.

Auch braucht es klare und einfache Zuwendungsrichtlinien. Zum Beispiel hat die Formulierung in der Landesferienprogrammrichtlinie, dass Jugendhilfeträger antragsberechtigt sind, die in mindestens vier Landkreisen Angebote unterbreiten, in diesem Jahr zu einer Irritation geführt. Auch wenn regionale Träger bei ihrem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag stellen könnten, führt ein solcher Eingangssatz dazu, dass freie Träger sich unter Umständen von dem Programm ausgeschlossen fühlen und keine entsprechenden Angebote machen.

Kontakt

Sybill Radig, Vorsitzende Fachausschuss Kinder Jugend Familie
sybill.radig@drk-lv-brandenburg.de